

Kampfrichterordnung des BVDG

§ 1 Organisation

In der Kampfrichterorganisation des BVDG sind die Vorsitzenden der Kampfrichtervereinigungen der Mitgliedsverbände zusammengeschlossen.

Der **Referent für Technik und Kampfrichterwesen** leitet die Organisation. Er wird unterstützt von einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und einer Schriftführerin/einem Schriftführer (Sekretär/in), die von der Organisation vorgeschlagen und dann für jeweils 4 Jahre vom Referenten ausgewählt werden.

Die Mitglieder treffen sich mindestens einmal im Jahr zu einer Arbeitstagung.

§ 2 Aufgaben

Die Kampfrichterorganisation des BVDG ist für das Kampfrichterwesen verantwortlich. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erstellung von einheitlichen Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien;
- b) Fortbildung und Prüfung der Kampfrichter/innen zum Erwerb der Bundeslizenz;
- c) Einheitliche Ausbildung der Kampfrichter/innen in den Mitgliedsverbänden;
- d) Erstellung der Bundeskampfrichterliste (Kartei);
- e) Einteilung der Kampfrichter/innen für überregionale Einsätze, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, im Einvernehmen mit der zahlenden Organisation;
- f) Vorschlag von Kampfrichtern/innen für den Einsatz bei internationalen Wettkämpfen, die Festlegung erfolgt durch den Referenten. Bestätigung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand;
- g) Information über Änderung von Regeln und Ordnungen, sowie das Erarbeiten von Verbesserungsvorschlägen;
- h) Kontaktpflege und Meinungsaustausch mit den technischen Kommissionen der EWF und IWF;

§ 3 Ausbildung

Zur Durchführung des Sportbetriebs im Bereich des BVDG und seiner Mitgliedsverbände ist es erforderlich, dass gut ausgebildete Kampfrichter/innen zur Verfügung stehen.

Die Kampfrichterorganisation des BVDG erlässt hierzu Ausbildungsrichtlinien für Kampfrichter.

Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Kampfrichter/innen obliegen den Kampfrichtervereinigungen der Mitgliedsverbände nach den erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien.

Weiterbildung und Prüfung der Kampfrichter für den Sportverkehr auf Bundesebene obliegen der Kampfrichterorganisation des BVDG.

§ 4 Kampfrichterlizenz

Für den Erwerb einer Kampfrichterlizenz ist die Mitgliedschaft bei einem Verein eines Mitgliedverbandes Voraussetzung.

Das Mindestalter für den Kampfrichter beträgt 18 Jahre.

Jugendliche ab 16 Jahre können eine Assistenz-Kampfrichterlizenz erwerben – hierzu ist nur eine theoretische Prüfung erforderlich.

Die Anerkennung als Kampfrichter/in (Bezirkslizenz) erfolgt nach erfolgreicher Prüfung (Theorie und Praxis) durch Ausfertigung eines Kampfrichterausweises (Lizenz).

Der Ausweis muss enthalten:

Name, Vorname, **Geburtsdatum**, Lichtbild, **Lizenz**, **Lizenzmarke**, Ausweisnummer, **Verbands- und Vereinszugehörigkeit**, Gültigkeitsdauer sowie Stempel mit Unterschrift der ausstellenden Instanz.

Kampfrichter/innen mit Bezirkslizenz können entsprechend ihren Fähigkeiten und Leistung nach Ablauf von jeweils 2 Jahren nachstehende Lizenzen erwerben:

- a) Landeslizenz (nach theor. und prakt. Prüfung)
- b) Bundeslizenz (nach theor. und prakt. Prüfung)

Der Erwerb der Internationalen Kampfrichterlizenzen I + II ist in den allgemeinen Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für Kampfrichter (APR) § 11 geregelt.

§ 5 Kampfrichtereinteilung

Kampfrichter/innen werden für Wettkämpfe entsprechend ihrer Lizenz eingeteilt. Sofern eine Einteilung nicht durch Ausschreibung erfolgt, müssen Kampfrichter/innen beim **Referenten für Technik und Kampfrichterwesen** angefordert werden.

Kampfrichter/innen dürfen nur im Auftrag oder mit Genehmigung der zuständigen Instanz tätig sein.

Bei allen Deutschen Meisterschaften muss ein 3-Personen Kampfgericht eingesetzt werden. In Sonderfällen entscheidet die zuständige Instanz (Wettkampfleitung).

§ 6 Kampfrichterkleidung

Für nationale Meisterschaften müssen Kampfrichter/innen bei ihrer Tätigkeit folgende Kleidung tragen:

Dunkelblauer Anzug (Marineblau), offizielle BVDG-Krawatte, dunkle Socken, schwarze Schuhe und Lizenzabzeichen.

Für Kampfrichterinnen gilt: Dunkelblauer Anzug, wahlweise **dunkelblaues Kostüm** (Anzug und Kostüm marineblau) weiße Bluse, BVDG Krawatte oder Schal/Tuch schwarze Schuhe und Lizenzabzeichen.

Bei sehr warmer Witterung können Sakko und **Krawatte** abgelegt werden.

§ 7 Kampfrichterkosten

Die Vergütung der Kampfrichterkosten richtet sich nach den Bestimmungen des § 10 der Finanz- und Gebührenordnung des BVDG.

§ 8 Pflichten des Kampfrichterin/des Kampfrichters

Kampfrichter/innen müssen so rechtzeitig vor dem Wettkampf anwesend sein, dass das Abwiegen der Teilnehmer und der Kampfbeginn zur festgelegten Zeit gewährleistet sind. Die festgelegte Wiegezeit und der Kampfbeginn sind einzuhalten.

Vor Wettkampfbeginn ist der Aufbau des Kampfplatzes, u.a. die Wettkampfanzeige, die Uhr, die Reinigungsutensilien, die Hantel(n), die Scheiben und die Waage auf den vorschriftsmäßigen Zustand zu überprüfen.

Die Temperatur in der Wettkampfstätte darf 16°C nicht unterschreiten.

Werden Mängel festgestellt, so hat der ausrichtende Verein diese bis zum Beginn des Wettkampfes zu beheben.

Die Überprüfung der Startbücher hat beim Abwiegen der Teilnehmer zu erfolgen. Die Startbücher sind bis zum Ende des Wettkampfes einzubehalten.

Kampfrichter/innen dürfen nur gleichgeschlechtliche Personen wiegen.

Sollte dies nicht möglich sein, so muss der gastgebende oder ausrichtende Verein eine entsprechende Person zur Verfügung stellen, die das Wiegen nach vorangegangener Einweisung durch den Kampfrichter/die Kampfrichterin übernimmt.

Der/die Kampfrichter/in hat dafür zu sorgen, dass der Wettkampf entsprechend der Sportordnung und der jeweils gültigen Ausschreibung durchgeführt wird und bestätigt dies nach Beendigung des Wettkampfs mit seiner Unterschrift auf dem Wettkampfprotokoll. Besondere Vorkommnisse, Leistungen, Einsprüche oder Proteste müssen auf der Rückseite des Protokolls vermerkt werden.

Bei Rekorden ist ein besonderes Rekordprotokoll zu erstellen.

Bei Mannschaftskämpfen bleibt es dem/der Kampfrichter/in überlassen, das Ergebnis selbst oder durch den Veranstaltungssprecher bekannt zu geben.

Bei der Bekanntgabe des Ergebnisses müssen beide Mannschaften auf der Heberbühne Aufstellung nehmen und sich mit dem üblichen Sportgruß verabschieden.

Die Aufgaben des Technik-Kontrollers (TK)

International arbeiten immer 2 TK zusammen, einer im Aufwärmraum, der zweite vor dem Athletenaufgang zur Wettkampfbühne.

Vor Wettkampfbeginn:

Überprüfung des Aufwärmraumes, der Wettkampfbühne, der Plattform, der Hanteln, der Scheiben, Magnesia/Kolophonium der Reinigungsutensilien das Erstellen eines Wiegeprotokolls für die Scheiben und die Hantelstange mit Verschlüssen.

Athleten zur Vorstellung zusammenrufen und den Startnummern entsprechend aufstellen.

Nach deren Vorstellung durch den Sprecher die technischen Offiziellen zur Vorstellung rufen und reihen in der Folge:

Hauptkampfrichter/in

Seitenkampfrichter/in

Seitenkampfrichter/in

Reserve-Kampfrichter

Techn. Kontroller/in

Zeitnehmer/in

Marshal

Arzt/Ärztin

Nach deren Vorstellung wird die Jury vorgestellt:

Zuerst der Jurypräsident, dann seine Mitglieder.

Danach begeben sich die technischen Offiziellen zum Jurytisch und übergeben dem Jurypräsidenten ihre Kampfrichterausweise.

Der TK im Aufwärmraum achtet darauf, dass keine verbotenen Hilfsmittel verwendet werden z.B. Öl am Körper oder ein Gürtel unter dem Trikot usw.

Er achtet darauf, dass nur die Anzahl an Betreuern im Aufwärmraum zugegen sind, die nach dem Reglement erlaubt sind (1 Athlet 3 Betreuer / 2 Athleten 4 Betreuer).

Zudem steht er dem Chiefmarshal (Versuchsermittler) bei Bedarf als Assistent zur Verfügung.

Der TK im Wettkampfbereich an der Wettkampfbühne achtet darauf, dass der aufgerufene Athlet in korrekter Sportkleidung mit der an der Seite am Trikot angebrachten Startnummer die Bühne betritt.

Die Wettkampfbühne dürfen nur Athlet, TK, Arzt/Ärztin und Scheibenstecker betreten.

Die Startnummer hilft dem TK und der Jury sicher zu sein, dass der aufgerufene Athlet auf die Bühne geht.

Eine weitere Aufgabe ist es darauf zu achten, dass das angesagte Gewicht auf der Hantel liegt.

Auch hat der TK das Recht, bei Bedarf die Hantel und Plattform reinigen zu lassen, ferner hält er stets Augenkontakt zur Jury.

Sollte z.B. der Jury während des Wettkampfes etwas auffallen, was nicht dem Reglement entspricht, so muss der TC nach Aufforderung zum Jurypräsidenten und den Missstand Beseitigen lassen.

Der TK darf den/die Athlet/in nicht berühren oder gar festhalten!

Aufgaben des Chiefmarshals (Versuchsermittler)

Der Chiefmarshal sitzt in der Regel im Aufwärmraum und nimmt die Versuche der Athleten entgegen und gibt diese an den Sprechertisch per Telefon oder durch andere Datenübertragung weiter.

In der Praxis sieht das so aus, dass die Startkarten der Athleten auf dem Tisch des Chief-Marshal liegen. Die Anfangsversuche müssen bereits beim Wiegen in die Startkarten vom Betreuer oder Athleten eingetragen werden und von diesem signiert werden.

Dabei ist vom Wiegepersonal zu achten, dass die 20kg Rules/Regel, die gleichermaßen für beide Geschlechter gelten, eingehalten werden.

Wünscht nun bei Wettkampfbeginn ein Athlet ein höheres oder tieferes Gewicht, so muss dessen Betreuer dies beim Chiefmarshal in die Startkarte eintragen und mit seiner Unterschrift bestätigen, dies gilt auch für die automatische Steigerung sowie für die 2. und 3. Versuche.

Dabei achtet der Chiefmarshal auch auf die Rechtmäßigkeit der Steigerungen bezüglich der **30 Sekundenregelung und der Anzahl der Steigerungen inklusiv der automatischen Steigerungen.**

Aufgabe der Zeitnehmerin/des Zeitnehmers

Der/die Zeitnehmer/in (ZN) hat die Aufgabe, die Uhr (Digital/elektronisch) zu bedienen.

Nach Aufruf des/der Athleten/in, wenn die Hantel mit dem gewünschten Gewicht bereit steht und die Plattform frei ist startet der ZN die Uhr (60 bzw. 120sec.). Die Uhr muss so beschaffen sein, dass sie nach 30 Sekunden bzw. nach 90 Sekunden ein Warnsignal abgibt. Hat der Athlet die Hantel vom Boden abgehoben, so stoppt der ZN die Uhr – setzt sie aber nicht zurück.

Hebt der Athlet die Hantel nur bis unterhalb Kniehöhe und setzt die Hantel dann wieder ab, wird vom ZN die Uhr wieder in Gang gesetzt.

Nach Beendigung des Versuches wird die Uhr wieder auf 60 oder 120 Sekunden zurückgestellt.

Aufgabe der Jury

Die Jury ist die höchste Instanz bei einem Wettkampf.

Sie besteht aus einer/einem Präsidentin/Präsidenten und 4 Mitgliedern, gegebenenfalls aus 2 Mitgliedern.

Sie überwacht den gesamten Wettkampfverlauf und kann bei Bedarf in das Geschehen eingreifen.

Sie achtet auf die Entscheidungen der Kampfrichter, sowie auf die Einhaltung der Regeln.

Die Jury kann Kampfrichter/innen zur Stellungnahme auffordern, wenn sie mit deren Entscheidung nicht einverstanden ist. Der/die Jurypräsident/in ist berechtigt, eine/n Kampfrichter/in auszuwechseln.

Die Jury hat die Pflicht, jeden Versuch mit zu werten – dazu steht jedem Mitglied eine Wertungsbox zur Verfügung. Bei Einstimmigkeit ihrer Wertung, die im Gegensatz zu der der Kampfrichter steht, muss der/die Jurypräsident/in die Kampfrichter an den Jurytisch rufen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Entscheidung zu erklären.

Nach kurzer Beratung gibt der/die Jurypräsident/in die Entscheidung bekannt ob die Wertung der Kampfrichter überstimmt wird.

Bei Überstimmung, muss der Sprecher dies bekannt geben und der TK dem Athleten/Betreuer die Entscheidung der Jury mit Begründung mitteilen.

Am Ende eines Wettkampfes überprüft der/die Jurypräsident/in das Wettkampfprotokoll und bestätigt dies mit seiner/ihrer Unterschrift.

In die vorgelegten Kampfrichterausweise trägt der Jurypräsident/in die Veranstaltung und die Tätigkeit der eingesetzten Kampfrichter/innen ein.

Nach der Siegerehrung holen die Kampfrichter/innen ihre Ausweise beim Jurypräsidenten ab.

§ 9 Rechte für Kampfrichter/innen

Kampfrichter/innen sind berechtigt, von Offiziellen und Teilnehmer/innen Angaben zum Wettkampf einzuholen. Teilnehmer/innen, deren Sportkleidung nicht den Vorschriften entspricht, vom Wettkampf auszuschließen, Teilnehmer/innen, die sich unsportlich verhalten, zu verwarnen.

Nach zwei Verwarnungen erfolgt die Disqualifikation des/der betroffenen Teilnehmers/Teilnehmerin.

Bei Beleidigung des/der Kampfrichters/Kampfrichterin oder bei Tätlichkeit von Teilnehmer untereinander erfolgt die sofortige Disqualifikation der Schuldigen. Bei Tätlichkeit gegen den/die Kampfrichter/in durch Teilnehmer/innen oder Außenstehende ist der Wettkampf sofort abzubrechen.

Zuschauer, die Kampfrichter/innen beleidigen, oder den Wettkampfverlauf durch unsportliches Verhalten stören, sind vom Ordnungsdienst des ausrichtenden Vereins aus der Veranstaltungshalle zu weisen.

§ 10 Strafen für Kampfrichter

Verstöße der Kampfrichter gegen die Ordnungen und Bestimmungen des BVDG werden nach der Rechts- und Strafordnung des BVDG geahndet.

§ 11 Befugnisse des BVDG

Der BVDG kann Kampfrichter, die Bundeswettkämpfe leiten oder in Zukunft leiten sollen, zu Fortbildungs- und Prüfungslehrgängen einberufen.

Außer den Maßnahmen nach § 10 dieser Ordnung können Handlungen der Kampfrichter/innen, die das Ansehen der Kampfrichterorganisation schädigen, von dieser bzw. von den Kampfrichtervereinigungen der Mitgliedsverbände geahndet werden.

Solche Handlungen sind insbesondere:

Vergehen gegen die Wettkampfregeln und Kampfrichterordnung;
wiederholt verspätetes, unbegründetes Absagen
oder unentschuldigtes Fernbleiben bei Einsätzen;
wiederholt unentschuldigtes Fernbleiben bei Lehrgängen;
Missachtung von Anordnungen;
Missbrauch des Kampfrichterausweises;
Vergehen gegen die Kameradschaft.

Derartige Handlungen können durch Verweis, befristete Nichteinteilung zu Wettkämpfen oder Entzug des Kampfrichterausweises geahndet werden.

Dagegen kann der Betroffene nach der BVDG-Rechtsordnung bei der zuständigen Instanz das entsprechende Rechtsmittel einlegen.

§ 12

Qualifiziert sich eine Ländermannschaft oder ein Verein für ein BVDG Pokalturnier, so hat der Landesverband unaufgefordert eine/n Kampfrichter/in mit der erforderlichen Lizenz zu stellen.

Für die Meldung ist der Landeskampfrichterobmann verantwortlich.

Beiden Einzelmeisterschaften (Deutsche Meisterschaften) muss jeder Landesverband, der Teilnehmer/innen zu diesem Wettbewerben stellt, unaufgefordert und auf eigene Kosten eine/n Kampfrichter/in mit der erforderlichen Lizenz zu stellen.

Landesverbände, die eine Deutsche Meisterschaft ausrichten, sind aufgefordert, mindestens 3 Kampfrichter mit der erforderlichen Lizenz auf eigene Kosten zu stellen.

Kommt ein Mitgliedsverband seiner Verpflichtung zur Stellung eines Kampfrichters/einer Kampfrichterin nicht nach, so hat er ein Ordnungsgeld in der in § 30 der BVDG-Strafordnung festgesetzten Höhe zu zahlen.

Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für Kampfrichter/innen (APR)

Allgemeines

§ 1

Die APR hat ihre rechtliche Grundlage in § 2 der Kampfrichterordnung des BVDG.

§ 2

Zuständig für die Ausbildung der Kampfrichter/innen auf Bundesebene ist der Referent für Technik und Kampfrichterwesen BVDG und die Kampfrichterorganisation des BVDG..

§ 3

Die Ausbildung der Kampfrichter erfolgt im ganzen BVDG-Bereich einheitlich und ist im Schwierigkeitsgrad auf die einzelnen Leistungsgruppen abgestuft.

§ 4

Zuständigkeitsbereiche

Assistents-Kampfrichter Jugendliche 16-18 Jahre	= LO/Bezirk
Bezirkslizenz	= LO/ Bezirk
Landeslizenz	= LO
Bundeslizenz	= BVDG

Die beiden internationalen Lizenzen Kat I und II werden nach den Richtlinien der IWF geprüft und erteilt.

§ 5

Die Kampfrichterorganisation legt bei ihrer jährlichen Sitzung den Termin für die Bundeslizenzprüfung sowie für die Prüfungen zu den internationalen Lizenzen fest. Geprüft wird an allen geraden Jahreszahlen.

§ 6

Die Kampfrichterobmänner der LO melden ihre Prüfungskandidaten/innen dem Referenten für Technik und Kampfrichterwesen bei der jährlich stattfindenden Sitzung der Kampfrichterorganisation des BVDG.

§ 7

Zur Bundeslizenz kann nur zugelassen werden, wer mindestens 2 Jahre die Landeslizenz besitzt, sich als ausgezeichnete/r Kampfrichter/in bewährt hat und das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht hat.

Ausbildung

§ 8

Die Grundausbildung der Kampfrichter liegt bei den LO und hat einen theoretischen und praktischen Prüfungsteil zu beinhalten.

Assistenz-Kampfrichter/innen legen nur eine theoretische Prüfung ab und können bei Mannschaftskämpfen als Zeitnehmer/in, Listenführer/in oder Sprecher/in in den unteren Ligen eingesetzt werden.

Der **Bezirkslizenzprüfling** muss nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung in der Lage sein,

Mannschaftskämpfe und Einzelmeisterschaften auf Bezirksebene selbständig zu leiten.

Hat sich der/die Kampfrichter/in mit Bezirkslizenz bewährt, so kann er/sie nach zwei Jahren zur Landeslizenz zugelassen werden.

Verantwortlich für die Zulassung ist der Landeskampfrichterobmann.

Die LL-Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil, der den gehobenen Ansprüchen der Landeslizenz gerecht wird.
Der Prüfling muss in der Lage sein, Mannschaft- und Einzelwettkämpfe auf Landesebene sicher zu leiten.

§ 9

Bundeslizenz

Zur Bundeslizenz können nur Kampfrichter zugelassen werden, die mindestens zwei Jahre die Landeslizenz besitzen. Sie müssen sich sowohl im fachlichen Bereich als auch in ihrem menschlichen und sportlichen Auftreten hervorragen haben.
Die Prüfung soll den neuesten Stand der Sportordnung umfassen und muss Gewähr geben, dass nach bestandener Prüfung der/die Kampfrichter/in in der Lage ist, alle auf Bundesebene anfallenden Wettkämpfe zu leiten.
Er/sie muss als Wettkampfsprecher/in fungieren können.
Die Gliederung des BVDG, der EWF und der IWF mit ihren Organen sind Teil der Prüfungsaufgaben zur Bundeslizenz.

§ 10

Internationale Lizenz Kategorie II

Kampfrichter/innen mit mindestens 5 Jahre Bundeslizenz können von der KRO-BVDG zur Prüfung der IWF II Kategorie vorgeschlagen werden.
Sie müssen sich auf nationaler Ebene besonders hervorragen haben und bei mindestens 3 Deutschen Meisterschaften der M/Fr gewertet haben.
Sie werden bei Deutschen Einzelmeisterschaften der Männer und Frauen von einem Gremium mit drei IWF I Kampfrichter/innen geprüft und müssen bei der praktischen Prüfung mind. 90% von 100 Versuchen richtig gewertet haben.
Bei der voran absolvierten theoretischen Prüfung müssen mindestens 85% der Fragen richtig beantwortet sein.
Nach erfolgter Bewertung der beiden Prüfungsteile durch den Referenten Technik und Kampfrichterwesen BVDG teilt dieser dem/den Kandidaten/innen spätestens nach 4 Wochen das Ergebnis mit.
Bei nicht Bestehen der Prüfung gilt bis zur Wiederholung der Prüfung eine Wartezeit von zwei Jahren.
Der Referent für Technik u. Kampfrichterwesen beantragt nach erfolgreich abgelegter Prüfung die Ausstellung des IWF Referee-Ausweises Kat II beim Sekretariat der IWF unter Vorlage der Prüfungsunterlagen.

§ 11

Internationale Lizenz Kategorie I

Zur Prüfung der höchsten internationalen Lizenz IWF Kat I kann zugelassen werden, wer mindestens 5 Jahre die intern. IWF Kat II besitzt und sich als Kampfrichter/in auf nationaler wie internationaler Ebene ausgezeichnet hat.
Die Kampfrichterorganisationen der LV schlagen ihre/n Kandidat/innen bei der Jahressitzung der Kampfrichterorganisation des BVDG vor.
Diese entscheidet über die Zulassung.

Der/die Kandidatin muss sich einer theoretischen Prüfung (100 Fragen) und einer praktischen Prüfung (100 Versuche bewerten) stellen und dabei 90% in der theoretischen Prüfung (richtige Antworten) und 95% in der praktischen Prüfung (richtige Bewertungen) erzielen.

Die Prüfungskommission besteht aus drei erfahrenen IWF I Kampfrichtern/innen.

Die Prüfung wird bei einer Deutschen Meisterschaft der Männer und Frauen durchgeführt, kann aber auch bei einem intern. Event durchgeführt werden nach vorheriger Anmeldung durch den Referenten Technik und Kampfrichterwesen BVDG.

Bei Nichtbestehen der Prüfung gilt eine Wartezeit von 2 Jahren bis zur Wiederholung der Prüfung.

Der/die Kandidat/inn erhalten spätestens nach 4 Wochen von Referenten für Techn. u. KR-Wesen ihr Prüfungsergebnis mitgeteilt.

Bei erfolgreich abgelegter Prüfung gilt der gleiche Beantragungsmodus wie bei der IWF Kat II.

Die Vergabe der IWF-Kampfrichterlizenzen gilt immer für einen Olympischen Zyklus .

Danach muss eine neue Lizenzmarke erworben werden.

§ 12

Alle in den Zuständigkeitsbereich des BVDG fallenden Lizenzen verlieren nach vier Jahren ihre Gültigkeit. Sie werden nur verlängert, wenn der/die Kampfrichter/innen sich seinen/ihren Aufgaben gewissenhaft gestellt hat.

Der Nachweis von Fort-und Weiterbildungslehrgängen ist eine elementare Voraussetzung für die Verlängerung.

§ 13

Höchstalter

Das Höchstalter für die Erlangung der Bezirkslizenz sollte nicht höher als 60 Jahre sein.

Für die Erlangung der Bundes- und Landeslizenz wird ein maximales Alter von 50 Jahren vorgeschlagen.

§ 14

Die Kampfrichterorganisation koordiniert bei ihrer jährlichen Sitzung die Ausbildung der Kampfrichter/innen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kampfrichter sowohl in den Ländern als auch auf Bundesebene genügend Möglichkeiten zur Weiterbildung erhalten.

§ 15

Technikwertung

Den Erwerb einer Lizenz für Technikwertung erfordert keine Kampfrichterlizenz.

Sie kann von Trainern/innen, Übungsleiter/innen und auch von Kampfrichter/innen nach erfolgreicher Prüfung erworben werden.

Sie gilt für 4 Jahre und kann durch Nachweis einer Fortbildung verlängert werden.

Die Ausbildung erfolgt durch den Lehrwart oder deren Beauftragten.

Technikwerter werden bei Deutschen-und Landesjugendmeisterschaften eingesetzt.

Die Bewertungskriterien sind auf der Homepage der DGJ (Deutsche Gewichtheber Jugend) hinterlegt.

Kirchdorf, den 09.12.2016

**Karl Rimböck
Referent Technik und Kampfrichterwesen BVDG**